

Sitzung vom 6. Februar 2008

**157. Anfrage (Vorzeitige Bekanntgabe von Informationen über die  
Stimmbeteiligung bei der brieflichen Stimmabgabe)**

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 19. November 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen informieren Abstimmungsbüros oder andere Behörden regelmässig über den Verlauf des Urnengangs. So ist es in Teilen der Medien – unter Berufung auf amtliche Stellen – üblich geworden, anhand des vorläufigen Stimmenrückflusses Spekulationen über das Endergebnis anzustellen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Informationen über die Stimmbeteiligung vor Urnenschluss geeignet sind, das Stimmverhalten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu beeinflussen?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, in diesem Zusammenhang Massnahmen zu ergreifen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

§36 und §37 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR, LS 161.1) regeln das Vorgehen in den Gemeinden bei einer brieflichen Stimmabgabe gemäss §69 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) durch die Stimmberechtigten. Danach ist insbesondere täglich die Zahl der eingegangenen Antwortkuverts bzw. der sich darin befindenden Stimmrechtsausweise festzuhalten. Ebenso ist bei der Stimmabgabe an der Urne, also auch bei der vorzeitigen Stimmabgabe, täglich im Urnenrapport die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise aufzuführen. Mit der Bearbeitung des Wahl- und Stimmmaterials, insbesondere auch dem Öffnen der Stimmzettelkuverts und dem Sortieren der Wahl- und Stimmzettel nach Vorlage und Inhalt, darf das Wahlbüro gemäss §39 Abs.1 VPR indessen erst am Wahl- oder Abstimmungstag beginnen, mit der Auszählung sogar erst nach Urnenschluss. Zudem sind von der

Präsidentin oder vom Präsidenten des Wahlbüros die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Ausgang der Wahl oder Abstimmung nicht vor Schliessung der Urnen abgeschätzt werden kann. Das tägliche Festhalten der Zahl der eingegangenen Antwortkuverts beziehungsweise Stimmrechtsausweise dient den Gemeindewahlbüros neben der Kontrolle zur korrekten Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse auch dazu, den Aufwand für die Auswertung der Wahl- und Stimmzettel am Wahl- oder Abstimmungstag abzuschätzen und so rechtzeitig die Zahl der aufzubietenden Mitglieder des Wahlbüros festzulegen. Sämtliche Arbeiten haben indessen stets unter Wahrung des bei Urnenwahlen und -abstimmungen uneingeschränkt geltenden Stimmgeheimnisses zu erfolgen (§ 7 GPR).

Dass die Bekanntgabe der bisherigen Stimmbeteiligung vor dem Wahl- oder Abstimmungstag und die Schätzung der mutmasslichen Stimmbeteiligung gegenüber den Medien durch die Gemeindebehörden insgesamt für den Urnengang einen Einfluss auf den Ausgang der Wahl oder der Abstimmung haben könnte, ist unter den genannten Umständen nicht erkennbar. In diesem Sinne sind solche Informationen für das Wahl- oder Abstimmungsergebnis nicht ausschlaggebend, und der in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung verankerte Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe wird nicht berührt. Hingegen kann es aus staatspolitischer Sicht ein durchaus erwünschter Nebeneffekt sein, dass sich weitere Stimmberechtigte durch solche Medienberichte ebenfalls zur Teilnahme an der Wahl oder Abstimmung anregen lassen.

Zu Frage 2:

Da Aussagen über die Höhe der Stimmbeteiligung wie erwähnt keinen Einfluss auf den Ausgang einer Wahl oder Abstimmung haben, hat der Regierungsrat auch keine Veranlassung, in diesem Zusammenhang Massnahmen zu treffen. Ebenso kann es den Medien überlassen werden, gegebenenfalls gestützt auf Nachfragen bei den Gemeinden Prognosen über die zu erwartende Stimmbeteiligung zu veröffentlichen, zumal vom kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro keine solchen Informationen vor einem Wahl- oder Abstimmungstag gesammelt werden. Auch diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**